

50 Jahre BLL

I. Gründung

Am 10. März 1955 trat die Gründungsversammlung des Bundes für Lebensmittelrecht und Lebensmittelkunde im Grand-Hotel Fürstenhof zu Nürnberg zusammen. Den Vorsitz hatte Dr. Oskar Wortmann, der Vorsitzende der Bundesvereinigung der Deutschen Ernährungsindustrie. Der Spitzenverband der deutschen Ernährungsindustrie war im November 1949 gegründet worden – drei Wochen nach Gründung des Bundesverbandes der Deutschen Industrie. Die Bundesvereinigung hatte früh die Bedeutung und die Notwendigkeit einer Weiterentwicklung des Lebensmittelrechts für die Ernährungswirtschaft erkannt. Es erschien ihr erforderlich, eine besondere Institution zu schaffen, die sich ausschließlich mit dieser für die gesamte Ernährungsindustrie so außerordentlich wichtigen Materie befasste und ihren Anforderungen gewachsen ist. Es lag nahe anzuknüpfen an die Tätigkeit des „Nürnberger Bundes“, und so heißt es in der Präambel zur Satzung des BLL:

„In dem Bestreben, die Tradition des von Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung anerkannten, 1901 gegründeten und bis 1945 verdienstvoll tätigen Bundes deutscher Nahrungsmittel-Fabrikanten und -händler (Nürnberger Bund) fortzusetzen, schließen sich die Lebensmittelherstellung oder Lebensmittelhandel betreibenden Unternehmen sowie die auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts und der Lebensmittelkunde tätigen und interessierten Personen und Organisationen zusammen“.

Wer war der „Nürnberger Bund“?

Die Situation bei seiner Gründung wurde wie folgt beschrieben:

„Kein Gebiet des Handels und der Industrie wird seit einer Reihe von Jahren in einem solchen Umfang fortgesetzt durch gesetzgeberische und polizeiliche Maßnahmen betroffen und beunruhigt, keines weist eine so große Rechtsunsicherheit auf, als das der Nahrungs- und Genussmittel. Kaum ist ein derartiges Gesetz oder eine Verordnung in Wirksamkeit getreten, so tauchen auch schon wieder Abänderungsvorschläge auf.“

Wenig hat sich an dieser Situationsbeschreibung in 100 Jahren geändert.

Der Bund hatte sich in kurzer Zeit in der Wirtschaft, in Gesetzgebung und Verwaltung hohes Ansehen erworben. Dies ging vor allen Dingen zurück auf das durch den Nürnberger Bund geschaffene, bereits im Jahre 1902 angeregte „Deutsche Nahrungsmittelbuch“. Es erschien im Jahre 1905, enthielt Begriffsbestimmungen, Beschaffenheits- und Bezeichnungsregeln für Lebensmittel und war sorgfältig, verantwortungsbewusst und abgewogen beraten und beschlossen worden. Dies garantierte dem Deutschen Nahrungsmittelbuch die Anerkennung der Behörden und

Gerichte. Der Nürnberger Bund hatte es auch erreicht – damals keine Selbstverständlichkeit –, dass in §6 des Lebensmittelgesetzes von 1927 vorgeschrieben war, vor Erlass der Verordnungen den Reichsgesundheitsrat, verstärkt durch Sachverständige aus den Kreisen der Erzeuger, der Händler, der Verbraucher und der Fachwissenschaft, zu hören.

Gerne hätte sich der neue BLL der Abkürzungsbezeichnung „Nürnberger Bund“ bedient. Dem widersetzte sich jedoch erfolgreich eine ebenfalls im Jahre 1901 gegründete und als „Nürnberger Bund“ firmierende Einkaufsgenossenschaft für Hausrat, Eisenwaren, Glas und Porzellan in Nürnberg. Gleichwohl: der BLL hat die Tradition des alten „Nürnberger Bundes“ fortgesetzt.

Zur Gründung des BLL hatten Persönlichkeiten aufgerufen, die 64 Unternehmen der Ernährungsindustrie repräsentierten. Aus diesen kleinen Anfängen wuchs der heutige BLL, dessen Mitgliedschaft 90 Verbände, 300 Unternehmen und 100 Institute und Einzelpersonen umfasst.

Bei der Gründung wurde zum Präsidenten gewählt Dr. Walter Kraak. Er sollte dieses Amt bis 1979 innehaben, den BLL nicht nur führen und repräsentieren, sondern seine Arbeit im ersten Vierteljahrhundert wesentlich prägen. Die zukunftsweisenden Linien beschrieb Walter Kraak nach seiner Wahl wie folgt:

„Es wird für uns zunächst darauf ankommen, das Ansehen, das der frühere Nürnberger Bund in hohem Maße auf dem Gebiet des Lebensmittelrechts genoss, wieder zu erwerben, zu wahren und mit allergrößter Sorgfalt zu pflegen. Das kann nur geschehen, wenn wir uns bewusst sind und bleiben, dass der Nürnberger Bund nicht dazu da ist, die Interessen Einzelner mit allen Mitteln zu fördern, sondern dass er in absoluter Unparteilichkeit zu wirken hat.“

Diese programmatische Erklärung hat für den BLL nach wie vor Gültigkeit.

Seiner Verwirklichung entsprechen die die Arbeit des BLL tragenden, in der Satzung vorgesehenen Institutionen: das die gesamte Ernährungswirtschaft repräsentierende Kuratorium, der Wissenschaftliche Beirat, die Fachausschüsse.

Die – wie es so angemessen heißt – Arbeitsebene des BLL war in den Anfangsjahren schmal. Sie bestand aus „Klein-Rabe-Weiß“ – eine, was den Mittelteil angeht, zweifellos etwas anmaßende, schlagwortartige Beschreibung. Rechtsanwalt Günter Klein bildete Geschäftsführung und juristisches Gewissen, Dr. Hans Weiß war wissenschaftlicher Leiter, beide unvergessen. Mitte des Jahres 1958 kam ein ziemlich junger Referendar aus Hamburg dazu, in Nebentätigkeit als wissenschaftlicher Hilfsarbeiter deklariert und entsprechend eingesetzt und bemüht. Immerhin, dieses Triumvirat legte 1960 einen zweibändigen Kommentar zu Lebensmittelgesetz und lebensmittelrechtlichen Verordnungen vor – in der Textsammlung „Lebensmittelrecht“ lebt es fort.

Der kleinen Mannschaft des BLL entsprach übrigens eine ebensolche im damals noch für das Lebensmittelrecht zuständigen Bundesinnenministerium. Der Bundestagsabgeordnete Dr. Elbrächter wusste in seiner Rede in der Gründungsversammlung des BLL zu beklagen, in der für

das Lebensmittelrecht zuständigen Abteilung sei nach seiner Kenntnis nur ein Referent mit einem Mitarbeiter beschäftigt, den Juristen der Abteilung müsse er mit einem anderen Referat teilen, und sonst sei nur noch ein Amtmann vorhanden. Was ist daraus in fünfzig Jahren geworden!

II. Neuordnung des Lebensmittelrechts

Bis zum Zeitpunkt der Gründung des BLL, vor und nach dem 2. Weltkrieg, waren grundlegende die Ernährungswirtschaft betreffende Änderungen eingetreten. Gesellschaft und Arbeitswelt waren andere geworden. Die Erkenntnisse der Wissenschaft hatten sich sprunghaft vergrößert. Die Lebensmitteltechnologie bot weitreichende Möglichkeiten der Herstellung von Lebensmitteln. Warenverkehr und Transportmöglichkeiten hatten andere, größere Dimensionen erreicht. Markt- und Wettbewerbswirtschaft setzten Zeichen. Die Ansprüche an die Ernährung waren gestiegen, eine immer stärkere Differenzierung des Lebensmittelangebots nach Verbrauchergruppen setzte ein.

Dem gegenüber war das geltende Lebensmittelrecht nahezu archaisch. Die beiden Säulen, auf denen es stand: Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsschäden und Irreführung beruhten auf dem Missbrauchsprinzip und waren wenig differenziert. Die Jahre nach dem Kriege waren gekennzeichnet durch einen nahezu Stillstand der Gesetzgebung. Dies war nicht zuletzt zurückzuführen auf die neue bundesstaatliche Ordnung unseres Gemeinwesens. Zwischen Bund und Ländern herrschte Streit darüber, auf wen durch das Grundgesetz die Kompetenz zur Regelung lebensmittelrechtlich relevanter Gebiete übergegangen war. Der Bundesrat bestritt der Bundesregierung das von ihr in Anspruch genommene weitgehende Verordnungsrecht. Auch insoweit lassen sich die Linien bis in die Gegenwart fortzeichnen. Die Probleme föderaler Staatsordnung treffen die Ernährungswirtschaft, für die die einheitliche Anwendung des Lebensmittelrechts eine zwingende Notwendigkeit ist, noch heute und waren Gegenstand der Diskussion in der Föderalismuskommission.

Die Ernährungswirtschaft und seit 1955 der BLL drängten auf Weiterentwicklung und Modernisierung des Lebensmittelrechts. Es war damals und ist heute ein weit verbreiteter Irrtum, dass neues Lebensmittelrecht nur auf Druck der Verbraucher und ihrer Organisationen geschaffen oder – wie seinerzeit 1956 – aufgrund eines fraktionsübergreifenden Antrages der weiblichen Bundestagsabgeordneten initiiert wird.

Jener Antrag beendete die Stagnation der Lebensmittelgesetzgebung. Der BLL sah sich vor seiner ersten großen Aufgabe. Die Lebensmittelgesetznovelle von 1958 war ein erster, großer Schritt nach vorn. Sie führte das Verbotsprinzip für die damals so benannten „fremden Stoffe“ ein, legte die Grundlage für die Schaffung des Lebensmittelbuches und enthielt weittragende Verordnungsermächtigungen. Der BLL und seine Gremien haben an diesem Gesetz und den ihm folgenden Verordnungen über die Zulassung fremder Stoffe und die Regelung bestimmter Verfahren zu jedem Zeitpunkt konstruktiv mitgewirkt. Dies bildete die Grundlage für das Vertrauen in die Kompetenz und Ausgewogenheit der Arbeit des BLL nicht nur in der betroffenen Wirtschaft, sondern auch und in besonderem Maße bei Gesetzgeber und Verwaltung.

Die Rechtsetzung in den Jahren 1958 und 1959 war nur ein Anfang. Eine Gesamtreform des Lebensmittelrechts stand aus. Notwendig war eine Flurbereinigung, die Entkriminalisierung des Lebensmittelstrafrechts, die Ersetzung des vor und nach der Lebensmittelgesetznovelle von 1958 allseits umstrittenen Begriffes „fremde Stoffe“; schon 1957 hatte der BLL seine Ersetzung durch den Begriff des Zusatzstoffes gefordert.

1963 regte der BLL die Einrichtung einer Kommission zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts an. Sie wurde 1964 einberufen und bezog die beteiligten Wirtschaftskreise ein. Vom Vorliegen des Referentenentwurfes 1969 bis zum Erlass des Gesetzes im Jahre 1974 verging eine lange Zeit. Sie wurde aber genutzt zu einem solchen Gesetzgebungsvorhaben angemessenen, intensiven Beratungen. Man würde wünschen, dass Grund und Folgen eines so umfassenden Gesetzes auch heute mit der Umsicht bedacht würden, wie es seinerzeit der Fall war.

Das Gesetz über die Gesamtreform wurde vom BLL insgesamt begrüßt, unbeschadet seiner Kritik etwa an den rd. 80 Verordnungsermächtigungen - verglichen mit dem, was das Gesetz zur Neuordnung des Lebensmittel- und des Futtermittelrechts bereithält, eine geradezu bescheidene Zahl.

Bereits 1970 konnte die zuständige Bundesministerin, Frau Strobel, in der Mitgliederversammlung des BLL zu dem Gesetzesvorhaben zu Recht feststellen, es sei Teil einer weltoffenen modernen Gesundheitspolitik, die es sich zum Ziel gesetzt hat, den notwendigen Schutz des Verbrauchers zu erhalten und, wo dies nötig ist, auch zu stärken, ohne jedoch die technologische Entwicklung der Wirtschaft, die ja ebenfalls letztlich dem Verbraucher dienen soll, unnötig zu erschweren oder gar zu verhindern. Der Schritt zu einem weitgehenden vorbeugenden Gesundheitsschutz war getan, bevor dies zu einem internationalen Schlagwort wurde und ohne dass mit seiner Verwirklichung unangemessene, wenn nicht gar die Wirtschaft strangulierende Regelungen verbunden waren.

III. Europäisierung des Lebensmittelrechts

Die Ausdehnung des Lebensmittelrechts in die europäische Dimension war sicherlich für die betroffene Wirtschaft die einschneidendste Entwicklung der letzten Jahrzehnte. Es begann hoffnungsvoll.

Nach Aufnahme der Arbeiten am deutschen Lebensmittelbuch war nicht zuletzt auf Betreiben des BLL die Kommission zur Schaffung eines Codex Alimentarius Europeus begründet worden. Mit den österreichischen Initiatoren eng verbunden leistete der BLL seine Beiträge zur Schaffung internationaler Standards über die Zusammensetzung qualitativ hochwertiger Lebensmittel. Sie wurden in einem wirtschaftlich zusammenwachsenden Europa als dringend erforderlich angesehen. 1963 wurden die Arbeiten der Kommission eingebracht und überführt in ein Joint Committee der FAO/WHO. Die seitdem weltweit durchgeführten Arbeiten waren für die Internationalisierung von Handel und Gewerbe einerseits vielversprechend, andererseits gaben sie durch ihre komplizierten, langwierigen Verfahren sowie politische Kompromisse oftmals Anlass zur Entmutigung. Es war die durch den BLL vertretene Wirtschaft, die die Gefahr beschwor, dass die

internationalen Standards das Qualitätsniveau der Lebensmittel senken. Diese Gefahr und die vielfache Undurchsichtigkeit der zu Beschlüssen führenden Verfahren geben noch heute Anlass zu kritischer Betrachtung. Manches Mal bestand auch Anlass zur Mahnung an die Bundesregierung zu intensiver Mitarbeit bereits in einem frühen Stadium der Entwicklung der Standards unter Einbeziehung der Wirtschaftskreise.

Für die Europäisierung des Lebensmittelrechts in den Vordergrund trat jedoch zunehmend die Arbeit der EWG-Kommission. Ihre Aufgabe war nach 1958 die Angleichung derjenigen Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten, die sich unmittelbar auf die Errichtung oder das Funktionieren des gemeinsamen Marktes auswirkten. Der BLL widmete dieser Arbeit sehr früh seine volle Aufmerksamkeit. Auf der Mitgliederversammlung 1964 sprach der damalige Abteilungsleiter in der Generaldirektion Landwirtschaft, Dr. Steiger, über „Erfahrungen bei der Angleichung des Rechts der Ernährungswirtschaft der EWG“. Der Beginn der Arbeiten war freilich gekennzeichnet durch Zufälligkeiten und Zusammenhangslosigkeit. In Brüssel wurde die damalige Tätigkeit der Kommission respektlos gekennzeichnet als „zusammenhangloses Reagieren auf Anstöße von außen“. Die Ergebnisse – vom BLL immer wieder beklagt – waren mager. In den ersten 16 Jahren kamen vier Richtlinien zustande betreffend Farbstoffe, Konservierungsstoffe, Antioxidantien und Emulgatoren. Die Schwierigkeiten bei der vertikalen Angleichung des Rechts einzelner Produkte wurden evident. Das ursprüngliche Ziel totaler Harmonisierung des Lebensmittelrechts blieb auf der Strecke. Darüber zu klagen, besteht kein Anlass. Der BLL hat für den EG-Bereich immer wieder allgemeine Regelungen über Gesundheits- und Täuschungsschutz eingefordert und vor zahllosen Regelungen von Lebensmitteln und Lebensmittelgruppen gewarnt.

Die Wende in der Lebensmittelrechtspolitik der Kommission trat Mitte der 80-er Jahre ein. Sie wurde veranlasst nicht nur durch die Einsicht in die Vergeblichkeit der Bemühungen der Gemeinschaft, sondern vor allem durch die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes. Dieser hatte mit dem Dassonville-Urteil von 1974 und dem – berühmter gewordenen – Cassis-de-Dijon-Urteil des Jahres 1979 den Grundsatz aufgestellt, dass jedes in einem Mitgliedsstaat rechtmäßig in Verkehr gebrachte Lebensmittel in der gesamten Gemeinschaft verkehrsfähig ist, und den Mitgliedstaaten eigene Rechtsnormen nur insoweit zugebilligt, als sie zwingend insbesondere dem Gesundheitsschutz dienen, wobei auch diese Normen europäischer Beurteilung unterliegen. Dies war ein gewaltiger Schritt vorwärts zur Vollendung des Binnenmarktes. Auch sonst brachte die Rechtsprechung des EuGH Bewegung in teilweise verkrustete Strukturen, etwa mit der Einführung eines europäischen Verbraucherbegriffes und der Stärkung der Bedeutung des Zutatenverzeichnisses gegenüber einer überbordenden Deklarierungslast. Viele weitere Urteile könnten angeführt werden, die nicht nur der Liberalisierung des Warenverkehrs dienten, sondern einen nicht zu übersehenden Einfluss auf Gesetzgebung und Rechtsprechung der Mitgliedsstaaten hatten. Dass bei dem schwierigen Geschäft europäischer Rechtsprechung auch Unzulänglichkeiten nicht zu übersehen sind, mindert die Leistung des Europäischen Gerichtshofes nicht.

Mit der durch die Delors-Kommission begonnenen neuen Politik im Gesundheits-, Verbraucherschutz- und Lebensmittelbereich begann allerdings auch eine Zeit, die der Ernährungswirtschaft heute den Ausruf des Zauberlehrlings nahelegt: „Die ich rief, die Geister, werd' ich nun nicht los.“ Die Regelungswut der Europäischen Kommission, so heißt es oft respektlos, wenngleich nicht ohne Grund, hat ungeahnte Dimensionen erreicht. Das Wort „Selbstbeschränkung“ scheint vielfach keine europäische Entsprechung zu haben. Berechtigter Harmonisierung von Regelungen, die dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit der Lebensmittel dienen, steht eine Ausdehnung der Rechtsetzung nach Art. 95 EG-Vertrag gegenüber, die sich wenig um den begrenzenden Kompetenzzweck – Notwendigkeit für die Errichtung und das Funktionieren des Binnenmarktes und Verhältnismäßigkeit der zu treffenden Regelungen – zu kümmern scheint. Hinzu kommt, dass das aus gutem Grund im EG-Vertrag vorgesehene und bewährte Rechtsetzungsinstrument der Richtlinie zunehmend durch die Verordnung ersetzt wird, die unmittelbar gilt und keine Rücksicht auf gewachsene Rechtsstrukturen in den Mitgliedsstaaten nimmt. Dass die europäische Rechtsetzung häufig auf Anstoß und immer unter Mitwirkung der Mitgliedstaaten stattfindet, macht die Sache nicht besser. Derart exzessive Rechtsetzung der Europäischen Union nimmt der Wirtschaft nicht nur die Luft zum Atmen. Sie kann auch eine Gefahr für die Union selbst werden. Transparenz des Rechts und Rechtssicherheit sind keine zu unterschätzenden Grundwerte. Wenn die Akzeptanz der europäischen Rechtsetzung in den Mitgliedstaaten schwindet oder gar verloren geht, kann dies an den Grundfesten der Europäischen Union rühren.

Bei aller Bereitschaft, an einer auch dem vorbeugenden Verbraucherschutz dienenden und die Binnengrenzen in der Europäischen Union überwindenden Rechtsetzung mitzuwirken, hat der BLL vor diesen Entwicklungen und Gefahren nachdrücklich gewarnt. Ich bin sicher, er wird es auch in Zukunft tun, so schwierig seine Bemühungen angesichts der komplexen Gesetzgebungsmechanik der Europäischen Union – trotz eines Büros in Brüssel – geworden sind.

IV. Ergebnis der Entwicklung des Lebensmittelrechts nach 50 Jahren

Wenn man aus der Sicht des BLL kritisch die Entwicklung des Lebensmittelrechts in den letzten 50 Jahren betrachtet – und auch ein solch kritischer Blick ist Aufgabe des BLL –, so sind die Feststellungen dazu für die Ernährungswirtschaft eher entmutigend.

Das Lebensmittelrecht ist unleugbar außerordentlich komplex. Ich möchte mir nicht versagen, dazu die Worte Dieter Eckerts auf der Jahrestagung des BLL 1976, damals Ministerialdirigent im Gesundheitsministerium, zu zitieren:

„Wer als Jurist erstmals mit dem Lebensmittelrecht in Berührung kommt, kann sich eines gewissen Unbehagens nicht erwehren. Er kommt sich wie ein Besucher auf einem fremden Stern vor. Nicht nur, dass ihm die weitgehend naturwissenschaftlich orientierte Materie fremd und kaum zugänglich erscheint; auch Denkkategorien und Regelungsmechanismen erscheinen ihm in weiten Bereichen ungewohnt, wenn nicht suspekt. Erst die intensive Beschäftigung mit dieser Materie erschließt ihm

schließlich das Verständnis für diese „Rechtsordnung en miniature“, die so viele Disziplinen und damit aber auch so verschiedene Sprachen in sich vereinigt.“

Diesen noch zurückhaltend formulierten Feststellungen ist wenig hinzuzufügen.

Die Regelungsdichte und die damit einhergehende Bürokratie ist beängstigend. Die im Laufe der Jahrzehnte immer wieder volltönend erhobene Forderung nach ihrem Abbau ist zu einem Schlagwort verkommen. Die durch das Regelungskorsett bedingten Freiheitsdefizite jenseits des Notwendigen liegen auf der Hand. Die Sucht nach detailliertester Regelung ist nicht nur innovationsfeindlich, kostenbelastend und für den Rechtsunterworfenen gefährlich. Präsident Dr. Spettmann hat im vorigen Jahr darauf einmal mehr hingewiesen. Aus Mitgliederversammlungen des BLL überlieferte Feststellungen wie:

„Bei der Herstellung von Produkten aus Fruchtsäften sind 59 Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, Leitsätze zu beachten, natürlich unterschiedlicher Provenienz.“, oder: „Es wird bald schwieriger sein, eine Torte richtig zu deklarieren als sie herzustellen.“

klingen, in die Gegenwart fortgeschrieben, harmlos.

Die vielfach beschworene Transparenz des Lebensmittelrechts für den Verbraucher ist wenn nicht ein Witz, so jedenfalls eine ewige Illusion.

Die Schnelligkeit, mit der Rechtsänderungen erfolgen, ist schwindelerregend. Ihre Evidenz wird schon dadurch belegt, dass Ergänzungslieferungen zur Textsammlung Klein/Rabe/Weiß im Jahr 3000 Seiten umfassen. Die Vorausschaubarkeit der Wirkungen einer solchen Gesetzgebung muss auf der Strecke bleiben.

Die Verständlichkeit des Gesetzgebungswerks ist weithin deplorabel. Sprachliche Präzision und Systematik scheinen vor allem für den europäischen Gesetzgeber weitgehend Fremdworte zu sein. Wenn zum Verständnis der grundlegenden EG-Verordnung 178/2000 von der Europäischen Kommission alsbald umfangreiche – in ihrer rechtlichen Einordnung im Übrigen höchst dubiose – Leitlinien verkündet werden, so ist dies kennzeichnend für eine *lex imperfecta*.

Dass bei alledem die Rechtssicherheit verloren geht, kann nur anwaltliche Spezialisten des Lebensmittelrechts freuen. Sie ist, was wichtiger ist, eine Gefahr für die Glaubwürdigkeit des Rechts.

Die Eigenverantwortung der Ernährungswirtschaft für Sicherheit und Qualität ihrer Produkte scheint als Denkkategorie nicht mehr vorzukommen. Damit werden individuelle Verantwortung und Augenmaß bei der Anwendung von Gesetzen drastisch reduziert. Das mag zwar gewollt sein, ist aber schädlich für das Gemeinwesen insgesamt.

Diese betrübliche Bilanz wird, wenn meine Einschätzung denn geteilt wird, den BLL jedoch nicht hindern, weiter für ein besseres Lebensmittelrecht einzustehen und zu kämpfen.

V. Verhältnis zu Gesetzgeber und Verwaltung

Das Verhältnis des BLL zu gesetzgebenden Körperschaften und Verwaltung unterlag sicherlich einem Auf und Ab. Hoffnungsvoller Kooperation folgten Frustrationen, und umgekehrt. Insgesamt wird man jedoch feststellen können, und dies nicht nur für den nationalen, sondern auch den europäischen Bereich: Die Arbeit des BLL als Interessenvertreter der gesamten Ernährungswirtschaft und Berater von Gesetzgebung und Verwaltung ist anerkannt, seinen sachorientierten, ausgewogenen und dem Interessenausgleich verpflichteten Stellungnahmen wird Respekt entgegengebracht. Das bezeugen ungezählte Äußerungen von Mitgliedern der gesetzgebenden Körperschaften und Repräsentanten der Verwaltung vor allem auf den Jahrestagungen des BLL. Das Vertrauen in seine Sachkompetenz, die Überzeugung, dass seine Tätigkeit dem Verbraucherschutz verpflichtet ist, und die gegenseitige Achtung im Umgang miteinander sind Grundlage der Wertschätzung, die dem BLL in den vergangenen Jahrzehnten wie auch heute entgegengebracht wird. Der BLL ist sich dieses in Jahrzehnten geschaffenen Kapitals bewusst.

Vor allem in letzter Zeit ist die Tätigkeit des BLL über die des Beraters von Gesetzgebung und Verwaltung hinausgegangen. Die Bewältigung wirklicher oder vermeintlicher Krisen erfordert die schnelle und wirksame Zusammenarbeit aller Beteiligten, des Gesetzgebers, der Verwaltung und der Ernährungswirtschaft. Dazu war und ist der BLL bereit. Präsident Dr. Spettmann hat auf der Jahrestagung 2003 die Kooperation und den hohen Grad an politischer Übereinstimmung über die Vorgehensweise in Sachen Acrylamid als auch für die Zukunft beispielhaft bezeichnet.

VI. BLL und Öffentlichkeit

Das Verhältnis des BLL zur Öffentlichkeit bzw. zu den Öffentlichkeit herstellenden Kommunikatoren war niemals einfach. Bereits in der Gründungsversammlung hatte Dr. Kraak Anlass festzustellen:

“Es wird ferner unser ganz besonderes Anliegen sein müssen, aufklärend zu wirken und Vertrauen in der breiten Öffentlichkeit zu erringen. Das können wir, wenn wir uns mit allen Kräften um die Beachtung der jeweils neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse bemühen und somit die Öffentlichkeit von dem reellen Wollen unseres Wirtschaftszweiges überzeugen. Es wird uns wahrscheinlich der Kampf gegen überspitzte Forderungen von Fanatikern, gegen unsachliche Aufsätze in Zeitungen und Zeitschriften nicht erspart bleiben, den wir dann aber in Erkenntnis unserer Fähigkeiten und in der Erkenntnis unseres Strebens mit scharfen, aber sauberen Waffen führen werden. Es muss damit Schluss gemacht werden, dass Pseudo-Wissenschaftler sich von Zeit zu Zeit in der Öffentlichkeit bemerkbar machen mit der Behauptung, dass die Nahrungs- und Genussmittelindustrie aus kapitalistisch-egoistischen Gründen sich nicht scheue, das Volk mit mindestens 200 verschiedenen Giften mehr oder weniger schnell in ein besseres Jenseits zu befördern.“

Dieser Kampf ist in der Folgezeit nicht einfacher geworden. Das verständliche allgemeine Interesse an Lebensmitteln und Ernährung verleitete manche Organisation, manches Presseorgan, manche Rundfunk- und Fernsehkommentatoren immer wieder zu unbegründeten, sensationsgerichteten Angriffen auf die Ernährungswirtschaft. Selbstverständlich verschließt auch sie sich nicht berechtigter Wachsamkeit und Kritik der Öffentlichkeit. Die Ernährungswirtschaft muss sich aber wehren gegen die Verbraucher verunsichernden, unbegründeten Unterstellungen über die Qualität des Lebensmittelangebots.

Deshalb haben es alle Präsidenten nach Walter Kraak – Rudolf auf dem Hövel, Dr. Karl Schneider und Dr. Manfred Nekola – als ihre besondere Aufgabe angesehen, die Öffentlichkeitsarbeit des BLL zu stärken und zu intensivieren. Insbesondere in den letzten 20 Jahren hat der BLL hierzu eine offensive Strategie verfolgt. Die Mitglieder des BLL sind dem in Erkenntnis der Notwendigkeit bereitwillig gefolgt. Davon zeugen der seit 25 Jahren bestehende Pressedienst des BLL, der intensive Kontakt mit den Medien, die Pressearbeit ebenso wie die Bereitstellung von Informationsmaterial für Verbraucher, Multiplikatoren und den Unterricht. Last not least findet das Bemühen um sachgerechte Information der Öffentlichkeit seinen Ausdruck darin, dass seit vielen Jahren für den besonderen Etatposten Öffentlichkeitsarbeit ein Aufschlag von 10 % auf die Mitgliedsbeiträge erhoben wird.

Es sollte allerdings nicht vergessen werden, dass die Ernährungswirtschaft nicht allein im Regen sachfremder und diskriminierender Meinungsäußerungen stehen darf. Es ist auch Aufgabe der Regierungen in Bund und Ländern, über die auf der Anwendung des mit Recht als besonders streng bezeichneten Lebensmittelrechts beruhende Qualität der Lebensmittel aufzuklären und irregeleiteten, den Verbraucher verunsichernden Äußerungen entgegenzutreten. Der BLL steht nicht an, eine solche Schutzfunktion von Bund und Ländern hin und wieder einzufordern.

VII. Der BLL nach 50 Jahren

50 Jahre nach seiner Wiederbegründung steht der BLL als eine gefestigte, anerkannte, die Interessen der gesamten Ernährungswirtschaft vertretende Organisation da. Er ist seiner Zielsetzung gerecht geworden und nicht nur für seine Mitglieder, auch für Regierungen und Verwaltung eine unverzichtbare Institution. Diese Einschätzung ist nicht das Eigenlob eines Insiders.

Die Stärke des BLL beruht auf seiner inneren Struktur. Sie garantiert Interessenausgleich und Objektivität, sie garantiert, dass das Miteinander stets über das Gegeneinander gestellt wird. Alles dies stellt auch an die Mitglieder nicht immer leicht zu verwirklichende Ansprüche. Sie sind nicht nur aufgerufen, mit ihrer Sachkenntnis aktiv an der Arbeit des BLL teilzunehmen. Es wird von ihnen ebenso erwartet, wenn notwendig Eigeninteressen zurückzustellen. Auch dies ist keine Selbstverständlichkeit. In der Gründungsversammlung wurde der Antrag gestellt, die Satzung dahin zu ergänzen, dass Beschlüsse des Kuratoriums nicht gefasst werden dürfen, wenn sie den Wünschen des zuständigen Verbandes nicht entsprechen. Zu dieser Ergänzung der Satzung ist es nie gekommen.

Die Stärke des BLL beruht auf seiner engen Verbindung mit der Wissenschaft. Begonnen und aufgebaut von Dr. Hans Weiß wurde der Dialog mit hervorragenden Wissenschaftlern der verschiedensten Disziplinen zu einem integralen Bestandteil der Arbeit des Bundes, innerhalb und außerhalb des Wissenschaftlichen Beirates. Davon zeugen die ungezählten Veröffentlichungen in der Schriftenreihe des Bundes, die sich mit Fragen der Lebensmittelkunde und mit den Erkenntnissen der auf Lebensmittel und Ernährung bezogenen Wissenschaftsdisziplinen befassen und auseinandersetzen. Auf keiner Jahrestagung fehlen wissenschaftliche Beiträge. Nur auf dieser Grundlage konnte die hoch qualifizierte, inzwischen groß gewordene Mannschaft in der Geschäftsführung und in der wissenschaftlichen Leitung die vor allen Dingen von den Mitgliedern erwarteten Leistungen erbringen, konnte der BLL zu dem werden, was er ist.

Und schließlich: In keinem anderen Land gibt es eine Institution wie die des Bundes. Der BLL, der alle Marktteilnehmer unter einem Dach vereint, ist einzigartig. Dies erfüllt alle, die in ihm und für ihn arbeiten, nicht nur mit Stolz, sondern beinhaltet auch den Anspruch und die Verpflichtung, zum Wohle des gesamten Gemeinwesens die Aufgaben des BLL zu erfüllen, wie es in den vergangenen 50 Jahren geschehen ist.